

Rechtliche Bedenken wurden nur gegen den § 29 der Verkehrsordnung nach der Richtung geltend gemacht, ob die daselbst festgesetzten materiell-rechtlichen Bestimmungen den österreichischen Gesetzen entsprechen, und selbe unter dem Vorbehalte, daß nach dem einzuholenden Gutachten eines Sachmannes die Bedenken nicht als begründet erkannt werden, in der vorgelegten Fassung zum Beschlusse erhoben.

Das von dem Schreiber dieses als dem Anwalte des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler über den § 29 Absatz 4—7 der Verkehrsordnung für den österreichisch-ungarischen Buchhandel erstattete Gutachten wurde in den Rrn. 45 und 46 der österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz veröffentlicht.

Infolge des allgemeinen Interesses, das die daselbst besprochene Rechtsfrage auch für den deutschen Buchhandel haben dürfte, geben wir aus diesem Gutachten den wesentlichsten Inhalt hier wieder:

Der citierte § 29 ist mit den Bestimmungen des § 24 Abs. d—g der deutschen buchhändlerischen Verkehrsordnung wörtlich übereinstimmend und regelt den Fall, wenn ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortgesetzt wird, in gleicher Weise wie der § 25 des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897, das gleichzeitig mit dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich am 1. Januar 1900 in Kraft tritt.

Danach haftet der unter Lebenden eintretende Erwerber eines unter der bisherigen Firma fortgeführten Handelsgeschäftes für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers.

Eine abweichende Vereinbarung ist nur für den Fall gehöriger Publizierung oder Mitteilung an den Dritten wirksam. Wenn die Firma nicht fortgeführt wird, haftet nach dem Handelsgesetzbuche der Erwerber eines Handelsgeschäftes nur dann, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, während nach der Verkehrsordnung der Erwerber eines Sortimentengeschäftes für die Erfüllung der früheren Verbindlichkeiten nur besorgt sein soll. Dagegen haftet der als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelbuchhändlers Eintretende, auch wenn die Firma nicht fortgeführt wird, für alle im Betriebe des Geschäftes bisher entstandenen Verbindlichkeiten.

Nach § 419 des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich können, wenn jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen übernimmt, dessen Gläubiger, unbeschadet der Haftung des bisherigen Schuldners, vom Abschlusse des Vertrages an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen, jedoch mit der Beschränkung auf den Bestand des übernommenen Vermögens; diese Haftung kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Durch das obige Gutachten wird zunächst konstatiert, daß nach dem bisherigen, sowohl in Deutschland als in Oesterreich geltenden allgemeinen Handelsgesetzbuche die Frage, ob durch ein einzelnes Rechtsgeschäft der Uebergang der aktiven und passiven Forderungen aus Handelsgeschäften bewerkstelligt werden könne, gesetzlich nicht geregelt sei, und daß die Entscheidung der Frage, ob der Erwerber eines Vermögens, abgesehen von einer durch den Gläubiger genehmigten Schuldübernahme den Gläubigern direkt persönlich hafte, sowohl nach der deutschen als nach der österreichischen Judikatur strittig gewesen sei.

»Durch einen Veräußerungsvertrag werden nur Rechte unter den Kontrahenten begründet. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag erwirbt, haftet nicht schon

an und für sich auch für die Passiven des Geschäftes, mag die Firma fortgeführt oder geändert werden.«

Auch nach preussischem, sächsischem und gemeinem Rechte war selbst bei kontraktlicher Uebernahme der Passiven ohne Bekanntmachung der Uebernahme der Passiven ein Klagerrecht der Gläubiger gegen den Uebernehmer der Firma nicht anerkannt, weil Verträge nur unter Kontrahenten wirken. (Entscheidungen des ROHG.)

Nur dann haftet der Uebernehmer den Gläubigern direkt, wenn er ihnen erklärt hat, haften zu wollen. Es wurde auf die vom deutschen Reichsgerichte festgestellte Praxis hingewiesen, welche Kundgebungsart als hinreichend gefunden wurde, um diese Schlußfolgerung zu rechtfertigen, beispielsweise die öffentliche Bekanntmachung der Uebernahme des Geschäftes mit den Passiven, die Fortführung des mit allen Aktiven und Passiven übernommenen Geschäftes unter der bisherigen Firma u., wodurch der Uebernehmer hinsichtlich der Gesamtheit der Passiven zu der Gesamtheit der Gläubiger in ein direktes Verhältnis tritt. (Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.)

Nachdem die keineswegs einheitliche Rechtsprechung der österreichischen Gerichte und die österreichische Litteratur über diese Frage besprochen worden sind, gelangt das Gutachten zu der Schlußfolgerung, daß bezüglich der Haftung eines Geschäftsübernehmers für die Geschäftsschulden in Ermangelung von Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die in den §§ 1019, 1400—1410 a. b. G. B. über die Assignation enthaltenen Grundsätze zur Anwendung zu kommen haben, und schließt mit der Darlegung, daß gegen die Ausnahme der Bestimmung bezüglich der Haftung des Uebernehmers eines Handelsgeschäftes für die im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers in den § 29 der österreichischen Verkehrsordnung kein Einwand erhoben werden könne, vielmehr diese ausdrücklich gebilligt werden müsse.

»Der Grundsatz der allgemeinen Haftung des die bisherige Firma fortführenden Geschäftsübernehmers und daß abweichende Vereinbarungen bei sonstiger Unwirksamkeit in der in der Verkehrsordnung bezeichneten Weise bekannt gemacht werden müssen, der weitere Grundsatz, daß auch bei Nichtfortführung der alten Firma der Erwerber eines Sortimentengeschäftes für die Erfüllung der früheren Verbindlichkeiten des Verkäufers besorgt sein müsse, soll auch im österreichischen Buchhändlerverkehr in das allgemeine Bewußtsein treten und zur konsequenten Anwendung und Ausübung gelangen.«

Diese Grundsätze sollen in gleicher Weise wie nach § 1 der deutschen Verkehrsordnung die Kraft von Handelsgebräuchen und Gewohnheiten erlangen, auf die in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen unter Buchhändlern Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Handelsgebräuche und Gewohnheiten müssen schon nach den Artikeln 1 und 279 unseres Handelsgesetzbuches berücksichtigt werden und sie erlangen, da das Handelsgesetzbuch über die in Rede stehende Rechtsfrage keine ausdrückliche Bestimmung enthält, selbst vor dem allgemeinen bürgerlichen Rechte den Vorzug.

Dadurch, daß die Haftungsbestimmungen bezüglich des Geschäftsübernehmers einen wesentlichen Bestandteil der buchhändlerischen Verkehrsordnung bilden, welche von sämtlichen Mitgliedern des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler gehandhabt werden müssen, wird die bisherige Unsicherheit bei Veränderungen in der Innehabung von Firmen behoben werden und als Handelsgebrauch auch in die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte übergehen, wodurch die Ungleichmäßigkeit der richterlichen Entscheidungen schwinden und eine konstante, dem im Deutschen Reiche bestehenden Gesetze konforme Rechtsprechung angebahnt